

**Aufschlag für besondere Netznutzung - Meldung von
selbstverbrauchtem Strom in 2025**

- Meldepflicht nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) -

Hiermit kommen wir für die nachfolgend genannte Abnahmestelle mit einem Jahresstromverbrauch über 1 GWh der Nachweispflicht gemäß § 19 StromNEV nach.

1. Angaben zum Letztverbraucher

Vorname, Name bzw. Firmenname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

2. Angaben zur Abnahmestelle

Adresse Abnahmestelle

Marktlotation

Zählernummer(n)

Messlokation / Zählpunkt

ggf. Messlokation 2 / Zählpunkt 2

Hinweis: Nach § 2 Nr.1 StromNEV ist eine Abnahmestelle die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Letztverbrauchers, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über eine oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind.

3. Angaben zur Strommenge im Kalenderjahr 2025 – Mitteilung über den selbst verbrauchten oder weitergeleiteten Strom

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen:

Die an der Abnahmestelle im Kalenderjahr 2025 entnommene Strommenge von _____ kWh wurde durch den o.g. Letztverbraucher zu 100 Prozent selbst verbraucht.

→ Es sind keine weiteren Schritte notwendig. Bitte senden Sie das Meldeformular unterzeichnet an die unten genannte Adresse postalisch oder per E-Mail zurück.

Die an der Abnahmestelle im Kalenderjahr 2025 entnommene Strommenge ist nicht vollständig selbst verbraucht worden.

An Dritte wurde seit _____ eine Strommenge in Höhe von _____ kWh weitergeleitet.

4. Ermittlung der an Dritte weitergeleiteten Strommenge

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen:

Hiermit wird bestätigt, dass die Menge des an Dritte weitergeleiteten Stroms mit geeichten Messeinrichtungen ermittelt wurde (i.S. § 33 Abs.1 i.V.m. § 37 Abs.1 MessEG). Wir halten als Messgeräteverwender die sich aus dem Eichgesetz ergebenden Anforderungen ein.

Weitergeleitete Strommengen wurden lediglich geschätzt oder mit nicht geeichten Messeinrichtungen erfasst. Achtung: Messwerte nicht geeichter Messeinrichtungen gelten als Schätzung.

Hinweis: Die Schätzung gemäß § 46 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) hat in sachgerechter und in einer für einen nicht sachverständigen Dritten jederzeit nachvollziehbaren und nachprüfaren Weise zu erfolgen. Der Letztverbraucher erklärt mit seiner Unterschrift / digitalen Signatur, dass die gesetzlichen Anforderungen aus § 46 EnFG eingehalten wurden.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel oder digitale Signatur

Rückfragen Telefon: 03672 444-242

Rücksendung E-Mail: service.edm@energienetze-rudolstadt.de

Postalisch: EnR Energienetze Rudolstadt GmbH, Oststraße 18, D-07407 Rudolstadt

Vgl. weitere Hinweise auf der nächsten Seite

1. Hinweise zur Meldung von selbstverbrauchtem Strom – Meldepflicht nach § 19 StromNEV

Bitte beachten Sie folgendes, um eine Zuordnung zur nach § 19 Abs.2 StromNEV privilegierten Letztverbrauchergruppe B (oder ggfs. C) zu erhalten:

Grundsätzlich kann eine Kategorisierung in die Letztverbrauchergruppe B nur für selbst verbrauchte Strommengen ab 1 Gigawattstunde erfolgen.

Eine Kategorisierung in die Letztverbrauchergruppe C kann erfolgen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit einer selbst verbrauchten Strommenge von 1 GWh, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches überstiegen haben.

Sollten die Voraussetzungen für die Zuordnung in die Letztverbrauchergruppe C gegeben sein, muss ein entsprechendes Testat bei der EnR Energienetze Rudolstadt GmbH eingereicht werden.

Das von der EnR Energienetze Rudolstadt vorbereitete Formular muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein. Die Mitteilung des Kunden muss bei den EnR Energienetze Rudolstadt GmbH spätestens zum **31.03.2026** erfolgen.

2. Ermittlung der weitergeleiteten Menge für die Meldung zur Reduzierung der Umlage gemäß § 19 StromNEV für das Jahr 2025

Für die Ermittlung der weitergeleiteten Mengen an Dritte für eine Reduzierung der Umlage gemäß § 19 StromNEV in Verbindung mit § 46 EnFG ist Folgendes zu beachten:

Vorgaben zu Messung und Schätzung nach § 46 EnFG

Im Absatz 1 ist klargestellt, dass Strommengen, für die volle oder anteilige Umlagen zu zahlen sind, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen und abzugrenzen sind.

Abweichend hiervon normiert Absatz 2 Fälle, in denen es abweichend von Absatz 1 keiner Abgrenzung von selbstverbrauchten und nicht selbstverbrauchten Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen bedarf. Die Abgrenzung kann unterbleiben, wenn entweder für die gesamte Strommenge der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste Umlagesatz geltend gemacht wird oder die Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist und auch eine Abrechnung des höchsten Umlagesatzes aufgrund der Menge des privilegierten Stroms, für den der höchste Umlagesatz anzuwenden wäre, nicht wirtschaftlich zumutbar ist.

Dieses ist uns als Netzbetreiber explizit nachzuweisen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf den BNetzA-Leitfaden "Messen und Schätzen" hinweisen, in dem diese Sachverhalte nochmals ausführlich erläutert sind.

Um eine reibungslose Abwicklung Ihrer Meldung für das Jahr 2025 zu gewährleisten, müssen die oben aufgeführten Kriterien beachtet und angewendet werden.